

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 119 -

Nr. 20

Dingolfing, 21. Juni

2018

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Loiching für das Haushaltsjahr 2018

Wasserrecht und Wasserversorgung;
Aufhebung des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung der Ortschaft Kugl,
Markt Simbach

Wasserrecht;
Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung
der Ortschaften Oberhöcking, Niederhöcking, Windschnur und Thanhöcking, Stadt
Landau a. d. Isar

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Haushaltssatzung des Schulverbandes Loiching
(Landkreis Dingolfing-Landau)

für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 458.936,00 Euro

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.000,00 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 301.136 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 auf 176 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.711 Euro festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Loiching, Kirchplatz 4, 84180 Loiching, Zimmer 07 auf.

Loiching, 13.06.2018
Schulverband Loiching
gez.
Günter Schuster
Schulverbandsvorsitzender

42-863/3/2/11

Wasserrecht und Wasserversorgung;
Aufhebung des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung der Ortschaft Kugl, Markt Simbach

Mit Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 22.12.1987, wurde für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Kugl, Markt Simbach, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Auf Grund der Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebietes für die Ortschaft Kugl mit Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 14.04.2016 wird das vorherige Wasserschutzgebiet nicht mehr für die Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung genutzt und soll aufgehoben werden.

Die Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben werden am

Montag, den 16.07.2018
um 15.00 Uhr
im
Besprechungsraum im 4. OG im
Landratsamt Dingolfing-Landau

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Dingolfing, 20.06.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-863/3/3/8

Wasserrecht;

Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Ortschaften Oberhöcking, Niederhöcking, Windschnur und Thanhöcking, Stadt Landau a. d. Isar

Mit Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 24.09.1990, wurde zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Ortschaften Oberhöcking, Niederhöcking, Windschnur und Thanhöcking ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Da ein neues Wasserschutzgebiet mit Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 04.09.2016 für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Höcking für die Brunnen I und II festgesetzt worden ist, wird das vorherige Wasserschutzgebiet für die Ortschaften Oberhöcking, Niederhöcking, Windschnur und Thanhöcking nicht mehr benötigt. Die Verordnung über das vorherige Wasserschutzgebiet soll daher aufgehoben werden.

Die Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben werden am

Montag, den 16.07.2018
um 15.15 Uhr
im
Besprechungsraum im 4. OG im
Landratsamt Dingolfing-Landau

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Dingolfing, 20.06.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

Nr. 20

Dingolfing, 21. Juni

2018

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3413404881
ist in Verlust geraten.

Antragsteller

Georg Vilsmeier, vertreten durch
Betreuer Claus Schäder

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

18.09.2018

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, 18.06.2018

Sparkasse Landshut

gez.

Muggenthaler

Böhm

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.

Heinrich Trapp

Landrat